

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ortsbeirates Ruchheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Ruchheim treten am

**Montag, 23. Januar 2023, 18 Uhr,
Seniorentagesstätte Ruchheim, Schloßstr. 1a,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bericht Ortsvorsteher
2. Einwohnerfragestunde
3. Sülzer Hof - Feldweg
4. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Änderungen der zeitlichen Abstände zwischen den Bestattungen
5. Antrag der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (Anliegerstraße) und Einhaltung des Schrittempos in der Otgartstraße (Verkehrsberuhigter Bereich/Spielstraße)
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Gemeinschaftshaus - Informationen zum Zeitplan des Sanierungsbeginns und -ablaufs
7. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Abnahme der Baustellen an Straßen und Gehwegen im Stadtteil Ruchheim

8. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Geothermiebohrung im Neubaugebiet Nord/ Ost Ruchheim
- 8.1 Anfrage der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
GAG-Wohnanlage Erfurter Ring - Auswirkungen oberflächennaher Geothermie auf das Grundwasser
9. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Behindertengerechten Ausbau der Bushaltestellen in Ruchheim
10. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Schlossmauer (Weg vom Gemeinschaftshaus zur Oggersheimer Str.)
11. Anfrage der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
Verkehrsbelastung in Ruchheim
12. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Entschärfung der L 525
13. Anfrage der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
Ergebnisse „Runder Tisch“ zur Verkehrssicherheit in Ruchheim
14. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Kürzungen bei der Stadtteilbibliothek in Ruchheim
15. Anfrage der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
Seniorenrechtliches und schwerbehindertengerechtes Wohnen in Ruchheim

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2023

gez.
Dennis Schmidt
Ortsvorsteher

Sitzung des des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses treten am

Mittwoch, 1. Februar 2023, 14.30 Uhr,

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung wird als Videokonferenz durchgeführt.

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Prüfungsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 13.01.2023

gez.
Markus Lemberger
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für das Kalenderjahr 2023 in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Die Hebesätze der Grundsteuer A + B, sowie die mit den Grundsteuern erhobenen Gebühren und Beiträge, mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren und der Landwirtschaftskammerbeiträge, wurden gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Für diejenigen Steuerschuldner*innen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleichen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), sowie der städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 festgesetzt. Für die Steuer-, Gebühren- und Beitragsschuldner*innen treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage schriftliche Grundbesitzabgabenbescheide zugegangen.

Für die Straßenreinigungsgebühren wurde vom Stadtrat am 07.11.2023 eine Änderungssatzung und für die Landwirtschaftskammerbeiträge von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 07.04.2022 eine Erhöhung der Beiträge beschlossen. Da sich hierdurch die Höhe der festzusetzenden Straßenreinigungsgebühren und Landwirtschaftskammerbeiträge ändert, erhalten alle hiervon betroffenen Gebühren- und Beitragsschuldner*innen neue Grundbesitzabgabenbescheide, mit denen die Straßenreinigungsgebühren bzw. die Landwirtschaftskammerbeiträge entsprechend neu festgesetzt werden.

Bei den Abfallentsorgungsgebühren ergehen, wie bereits in den vergangenen Jahren, gesonderte Bescheide für 2023 durch den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen.

Wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten ergeht, anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen der Beitrags- und Gebührenfestsetzungen, falls durch Einzelfallentscheidung (z.B. Änderung des Grundlagenbescheids) oder Satzungsbeschluss ein Handlungsbedarf entsteht.

2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner*innen werden gebeten, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für 2023 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per E-Mail nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.01.2023

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter*innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Jahr 2022 maßgeblichen Höhe festgesetzt. Für alle Hundesteuerschuldner*innen treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage schriftliche Hundesteuerbescheide zugegangen.

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner*innen werden gebeten, die Hundesteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.01.2023

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Jahr 2022 maßgeblichen Höhe festgesetzt. Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen an diesem Tage schriftliche Zweitwohnungssteuerbescheide zugegangen.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Zweitwohnungssteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner*innen werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per E-Mail nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.01.2023

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 08.05.2020 zur wesentlichen Änderung der Hydrosulfit-Fabrik II.

Vorhaben: Kapazitätserweiterung Hydrosulfit-Fabrik II / betr. Bauten: C 701, C 703, C 705.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau C 703, Anlagen-Nr. 16.06, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr 2539/39.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 10.01.2023

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 28.08.2019 zur wesentlichen Änderung der Vitamin-Fabrik.

Vorhaben: Verbesserung der Tocopherol-Aufreinigung / betr. Bauten: A 412.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau A 412, Anlagen-Nr. 37.01, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2801/5

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 10.01.2023

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 19.08.2020 zur wesentlichen Änderung der Spezialitäten-Fabrik.

Vorhaben: Nutzungserweiterung des Behälters B 44 in G 509 betr. Bau: G 509.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau G 509, Anlagen-Nr. 11.05, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr 2539/20.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 10.01.2023

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 25.09.2020 zur wesentlichen Änderung der Lutensol-Fabrik.

Vorhaben: Erweiterung der Alkoxylierungskapazitäten (Teil 1) / bert. Bauten: L719.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau L 719, Anlagen-Nr. 14.10, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr 2539/24.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 10.01.2023

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.